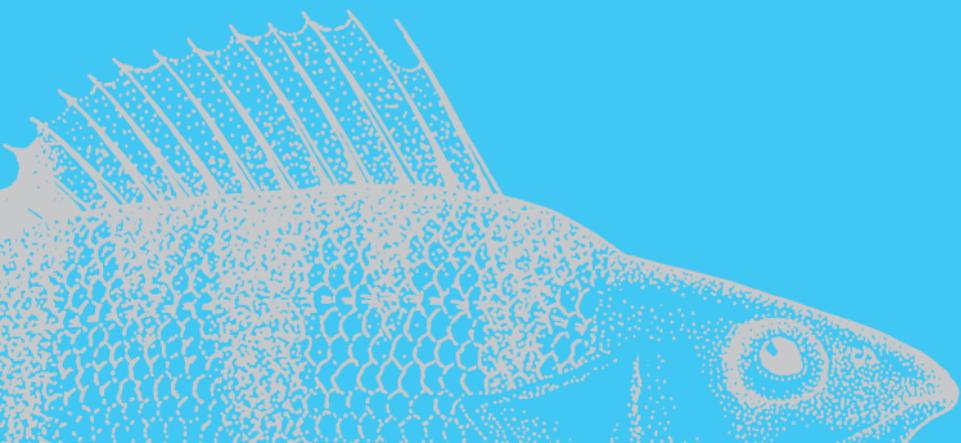


Auszug aus den Fischereivorschriften



Zum Angeln benötigte Dokumente

Zusätzlich zum Patent sind bei der Fangausübung folgende Dokumente stets mitzuführen und den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen:

- gültiger **amtlicher Ausweis mit Foto**;
- Sachkundenachweis Fischerei (**SaNa-Ausweis**).

Vorschriften über die Fangstatistik

- Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Angelfischerpatents muss die Fangstatistik gut leserlich ausfüllen.
- Vor Angelbeginn sind das aktuelle Datum und der Gewässer-Code einzutragen.
- Der Eintrag der Fangdaten hat mit Kugelschreiber oder wasserfestem Stift zu erfolgen (kein Bleistift).
- Die behändigten Fische sind direkt nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen (bevor weitergefischt oder der Fangort verlassen wird).
- Massenfänge gewisser Fischarten (z.B. Rotauge, Egli u.a.) können mit Strichen eingetragen werden, ansonsten ist für jeden Fisch eine einzelne Zeile auszufüllen (Beispiele siehe Seite 22).
- Für Forellen und Äschen sind die Fanglängen einzutragen.
- Nach jedem Verlassen eines Gewässerabschnitts ist die Dauer der Fischereiausübung einzutragen, auch wenn keine Fische gefangen wurden.
Die Angeldauer von Mitanglern (Mitangelrecht) und Gästen (Gastpatent) sind entsprechend dazu zu zählen.
- Ergänzungsblätter für volle Fangstatistiken können bei den zuständigen Patentausgabestellen bezogen werden.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei dankt allen Anglerinnen und Anglern für die Zusammenarbeit bei der Erhebung dieser wichtigen Fangdaten.

Inhalt

Fischereivorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Fischereiausübung	3
3. Tierschutz in der Fischerei	5
4. Schonbestimmungen	7
5. Vereinbarungen in Grenzgewässern	10
6. Strafbestimmungen	11

Karte Patentgewässer	12/13
-----------------------------------	--------------

Fischarten	14
(Sortiert nach Fischarten-Code)	

Fischereivorschriften

Bei der Ausübung der Angelfischerei im Kanton Solothurn sind die Vorschriften des Bundes (Fischereigesetz / -verordnung, Tierschutzverordnung TSchV) und die im kantonalen Fischereigesetz (FiG), bzw. in dessen Verordnung (FiVO) festgehaltenen Bestimmungen zu befolgen.

Diese Gesetze sind auf der Webseite der Jagd und Fischerei publiziert: **jf.so.ch**

Auszug aus den Fischereivorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

Gastpatent (§ 4 FiVO)

⁵ Das Gastpatent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatentes (ohne Jugendpatent) mit einem Gast zu fischen, der die im Rahmen von § 15 Absatz 1 erlaubten Angelgeräte benutzen darf (Gast: auch zwei Angelgeräte).

⁶ Vom Gast gefangene Fische sind in der Fangstatistik des Jahrespatentinhabers einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

⁷ Der Gast muss keinen Nachweis erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Verantwortlich hierfür und für die Einhaltung der Fischereigesetzgebung ist der Gastpatentinhaber.

Mitangelrecht (§ 5 FiG)

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

Uferbegehungsrecht (§ 16 FiG)

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

Patentgewässer, Klassierung (§ 3 FiVO) ▶ Karte S. 12/13

¹ Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

Chastelbach;

Dünnern, von der Mündung des Augstbach in Balsthal abwärts;

Emme;

Emmekanal;

Lüssel;

Lützel.

² Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand:

Aare und Kanäle;

Birs bei Dornach.

³ Stauseen mit gemischtem Fischbestand:

Stau von Flumenthal, vom Stauwehr bis zur Wengibrücke in Solothurn;

Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen.

2. Fischereiausübung

Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte (§ 14 FiVO)

¹ Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden.

² Als Hilfsgeräte dürfen ein Unterfangnetz zur Anlandung gefangener Fische und elektronische Geräte zur Ortung von Fischen eingesetzt werden.

Verwendung von Angelgeräten (§ 15 FiVO)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz zwei und Absatz drei, dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

² In Stauseen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.

³ Mitangler und Mitanglerinnen dürfen nur ein Angelgerät mit einem Köder verwenden.

⁴ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

Verbotene Fangmethoden und -geräte (§ 16 FiVO)

¹ In sämtlichen Gewässern ist es verboten, für den Fisch- und Krebsfang:

- a) betäubende, explodierende oder ähnlich schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
- b) Waffen, Harpunen, Netze, Reusen, Fischgabeln, Schlingen oder chemische Lockmittel zu verwenden;
- c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern;
- e) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
- f) unter Vorbehalt von Absatz zwei, Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden.

² Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf im Burgäschi- und Inkwilersee Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

Köder (§ 17 FiVO)

Es dürfen alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

Köderfische (§ 18 FiVO)

¹ Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf mit einer Köderfischreue oder Köderfischflasche oder einem Angelgerät gefangen werden.

² Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten.

³ Es dürfen, mit Ausnahme der Regenbogenforelle, nur einheimische und nicht geschützte Fische als Köderfische verwendet werden.

Fang von Krebsen und Fischnährtieren (§ 19 FiVO)

¹ Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren darf nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle ausgeübt werden.

² Die zuständige Fachstelle bezeichnet die zulässigen Fanggeräte und kann weitere Schutzmassnahmen für Krebse und Fischnährtiere erlassen.

3. Tierschutz in der Fischerei

Verbotene Handlungen bei Fischen (Art. 23 TSchV)

¹ Bei Fischen ist verboten:

a) das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;

d) der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser.

Fang (Art. 100 TSchV)

¹ Der Fang von Fischen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

Betäubungspflicht (Art. 178 TSchV)

¹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden.

Zulässige Betäubungsmethoden (Art. 184 TSchV)

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf;
- Genickbruch;
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Entblutung (Art. 187 TSchV)

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Tierschutzgerechter Umgang mit Fischen und Krebsen (§ 20 FiVO)

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport und Hälterung nicht unnötig verletzt, gequält oder sonst geschädigt werden.

² Zum Fang erlaubte Fische (gemäss §§ 11 - 13), welche behändigt werden, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens zu töten. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf solche Fische nach dem Fang, anstatt sie sofort zu töten, kurzfristig tiergerecht halten. Bereits gehälterte Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

³ Der Fang markierter Fische ist der zuständigen Fachstelle zu melden.

Zurückversetzen von Fischen (§ 21 FiVO)

¹ Geschützte Fische oder Fische, die während der Schonzeit gefangen werden respektive das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit nasser Hand von der Angel zu lösen und schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

² Der Angelplatz ist so zu wählen, dass geschonte Fische unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht angelandet und ins Gewässer zurückversetzt werden können.

³ Wenn der Angelhaken nicht ohne weitere Verletzung des Fisches gelöst werden kann, ist er abzuschneiden.

4. Schonbestimmungen

Schutz- und Schongebiete (§ 10 FiVO) ▶ Karte S. 12/13

¹ Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:

- a) In Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: vom 1. Oktober bis 15. März;
- b) In der Dünnern, von der Eisenbahnbrücke in Olten bis zur Einmündung in die Aare;
- c) In der Lüssel, von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt in Breitenbach bis unterkant der Laufenstrassen-Brücke in Breitenbach.
- d) In der Lützel, im Bereich des Areals der „Schloss- und Beschlägefabrik MSL“ in Kleinlützel.

² In Fischmigrationshilfen (Fischpässe, Umgehungsgerinne) ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

³ Vom 1. November bis 30. April ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.

Geschützte Arten (§ 11 FiVO)

Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 mit Gefährdungstatus 0 - 2 bezeichnet sind.
Ausgenommen davon sind Äsche und Flussforelle.
(Für Kanton Solothurn relevante Arten: Aal, Nase, Bachneunauge, Bitterling.)
- b) Strömer
- c) Edel-, Dohlen- und Steinkrebse.

(Krebse, auch nicht einheimische Arten, dürfen generell nur mit einer Bewilligung der zuständigen Fachstelle gefangen werden.)

Fangmindestmasse und Schonzeiten (§§ 10 und 12 FiVO)

Als Fangmindestmasse gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende.

Gewässer	Fischart
Aare und Kanäle inklusive: Aare-Grenzgewässer BE/SO Aare-Grenzgewässer AG/SO	Bachforelle Äsche Hecht Felchen
Birs Grenzgewässer BL/SO nur Gebiet des Kts. SO, bis Flussmitte (gemäss Übereinkunft)	Forellen Äsche Barbe
Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand	
Emme mit -kanal, Dünnern	Bachforelle übrige Arten wie Aare
alle übrigen Gewässer	Bachforelle Äsche übrige Arten wie Aare

Fangzahlbeschränkungen (§ 13 FiVO)

Gewässer	Fischart
Aare und Kanäle, Emme mit -kanal (und alle Pachtgewässer)	Forellen, Saiblinge Äsche Hecht Felchen Flussbarsch
Birs Grenzgewässer BL/SO (gemäss Übereinkunft)	Forellen Äsche
übrige Patentgewässer	Forellen, Saiblinge Äsche

Gefangene Fische müssen jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden. Die vorgefundenen Fische gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich der/die Angelnde aufhält.

Fangmindestmass	Schonzeit
28 cm	01.10. – 15.03.
36 cm	01.01. – 15.05.
45 cm	01.03. – 30.04.
25 cm	01.11. – 31.12.
generelles Fischereiverbot	15.10. – Ende Februar
26 cm	15.10. – Ende Februar
35 cm	15.10. – 30.04.
35 cm	01.05. – 15.06.
generelles Fischereiverbot	01.10. – 15.03.
26 cm	01.10. – 15.03.
22 cm	01.10. – 15.03.
30 cm	01.10. – 15.05.

Stück pro Tag
6
2
5
25
50
4
4
3
2

In Patentgewässern dürfen **pro Jahr** insgesamt **maximal 20 Äschen** gefangen werden.

Die Fischerei ist in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand nach dem Erreichen der Maximalfangzahl pro Tag verboten (§13, Abs. 2 FiVo).

5. Vereinbarungen in Grenzgewässern

Nachfolgend sind nur die von der Solothurner Fischereigesetzgebung abweichenden Bestimmungen aufgeführt.

Aare: Aargau / Solothurn

§ 2 Die Ausübung der Fischerei in der Aare von der Kantons-grenze AG / BE abwärts bis zur Mündung des Mittibachs bei der Friedau in Murgenthal (CH-Koord. E2 630 004 / N1 235 370) steht den Berechtigten beider Kantone gleichermaßen offen. Für die übrige Grenzstrecke der Aare im Bereich des privaten Fischereirechts der Ortsbürgergemeinde Aarburg gilt die Mitte des Flussbetts (politische Grenze) als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei.

§ 7 Sofern diese Vereinbarung nichts Besonderes festlegt, gelten für den Fischfang im aargauischen Teil des Grenz-gewässers die aargauischen Fischereivorschriften und im so-lothurnischen Teil des Grenzgewässers die solothurnischen Fischereivorschriften.

Aare: Bern / Solothurn

Art. 2 Die Ausübung der Fischerei in der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermaßen offen.

Art. 6 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer solothurnischen Fische-reiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbeküm-mert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

Art. 8 Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Auf-sicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Birs: Basel-Landschaft / Solothurn

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet (vom Grenzstein BL/SO beim Metallwerkabsturz bis zur Nepomukbrücke in Dornach). Als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei gilt die Mitte des Flussbettes (politische Grenze).

Erklärung: Mit dem SO-Patent darf nur vom Solothurner Ufer aus bis zur Flussmitte gefischt werden.

Art. 2 In der Birs besteht ein generelles Fischereiverbot vom 15. Oktober bis Ende Februar.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	26 cm	15.10. - Ende Februar.
Äsche	35 cm	01.02. - 30.04.
Barbe	35 cm	01.05. - 15.06.

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	pro Tag
Forellen	4 Stück
Äsche	4 Stück

6. Strafbestimmungen

Übertretungen (§ 22 FiG)

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Solothurner Fischereigesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst.

Vergehen (Art. 26 TschG)

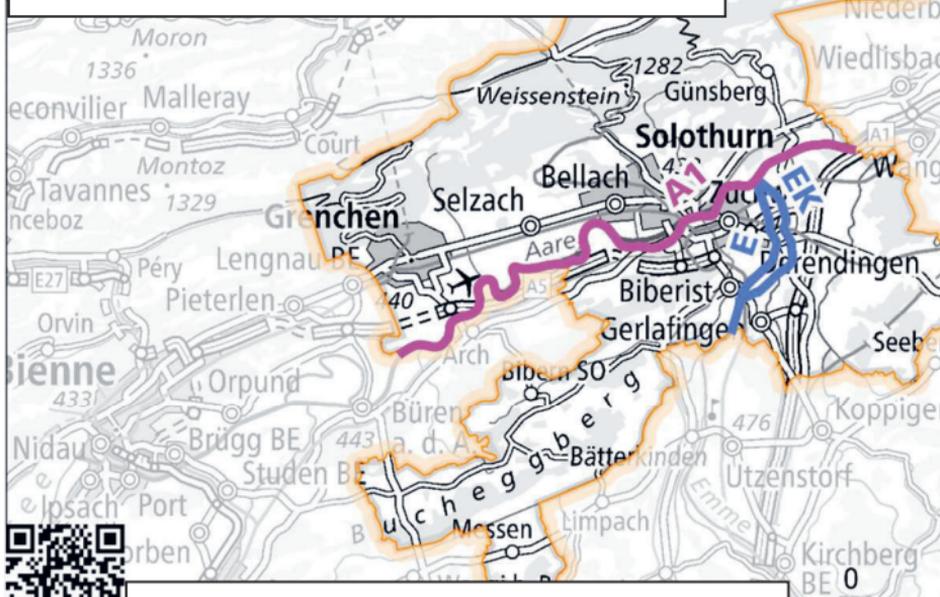
¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Tierschutzgesetzgebung verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis 20'000 Franken.

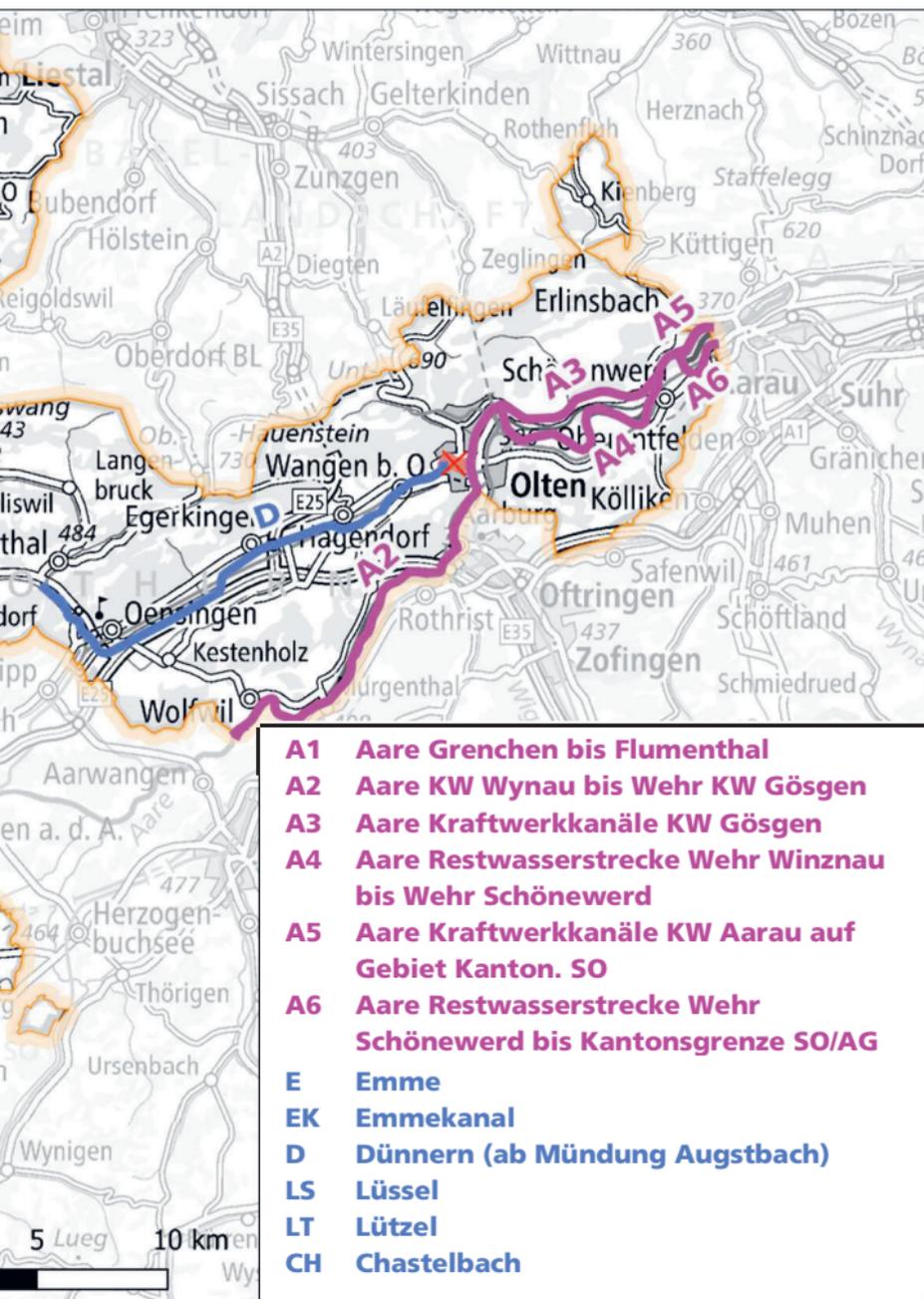
KANTON **solothurn**
Patentgewässer



-  **Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand**
-  **Gewässer mit gemischtem Fischbestand**
-  **Schonstrecken (Details S. 7)**



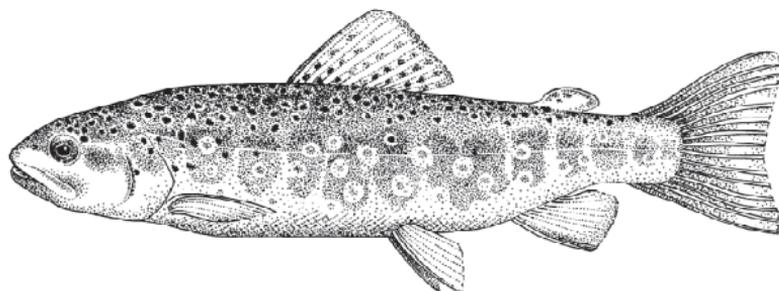
Für detaillierte Karte den QR-Code scannen.



Bachforelle (Code: 1)



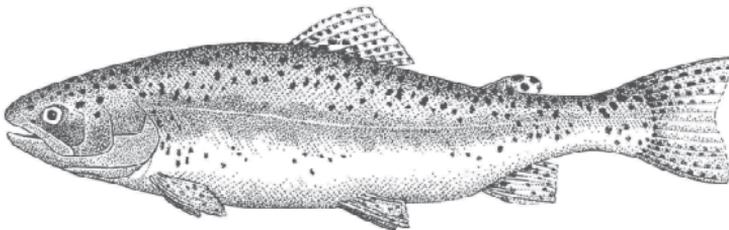
Torpedoförmiger, seitlich etwas abgeflachter Körper; **Fettflosse** zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Schuppen klein. Kopf mit stumpfer Schnauze, Mundspalte weit, reicht bis hinter die Augen. Färbung graugrün bis bräunlich; Flanken heller, **mit roten und schwarzen hellumrandeten Punkten**. Mittellänge stark unterschiedlich, 20 - 50 cm, maximal bis 90 cm.



Regenbogenforelle (Code: 2)



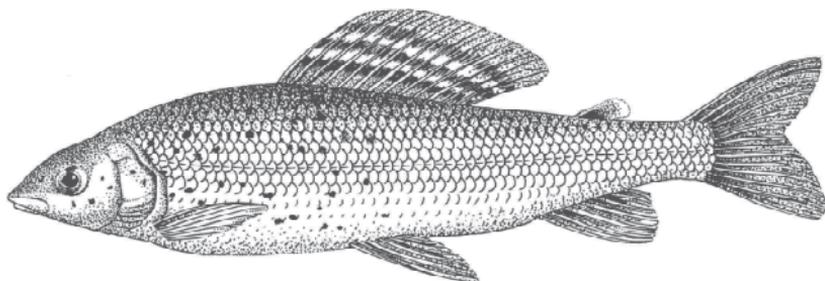
Torpedoförmiger, seitlich etwas abgeflachter Körper. Kopf stumpfer und etwas runder als bei der Bachforelle. Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Schuppen sehr klein. Rücken graugrün bis bläulich; Flanken heller, meist mit **regenbogenfarben schillerndem Längsband**. Kopf, Körper, Rücken-, Fett-, und Schwanzflosse dicht mit schwarzen Punkten übersät.



Äsche (Code: 3)



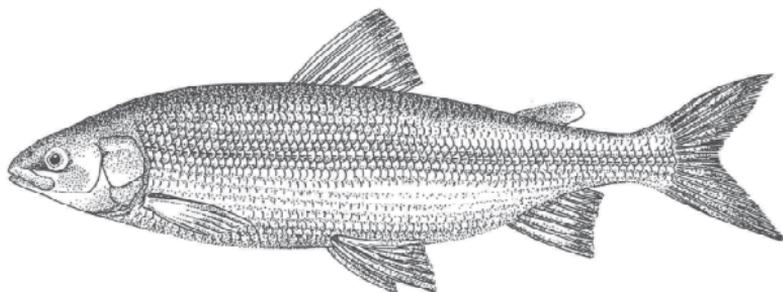
Fettflosse zwischen der grossen, **fahnenartigen Rücken- und der tief eingeschnittenen Schwanzflosse**. Beginn der Rückenflosse weit vor dem Bauchflossenansatz. Schuppen mittelgross. Mundspalte klein, reicht höchstens bis zum Augenvorderrand; vorstehender Oberkiefer. Rücken graugrün, Flanken heller, mit einzelnen schwarzen, hellumrandeten Punkten; Bauch weisslich bis gelblich.



Felchen (Code: 4)



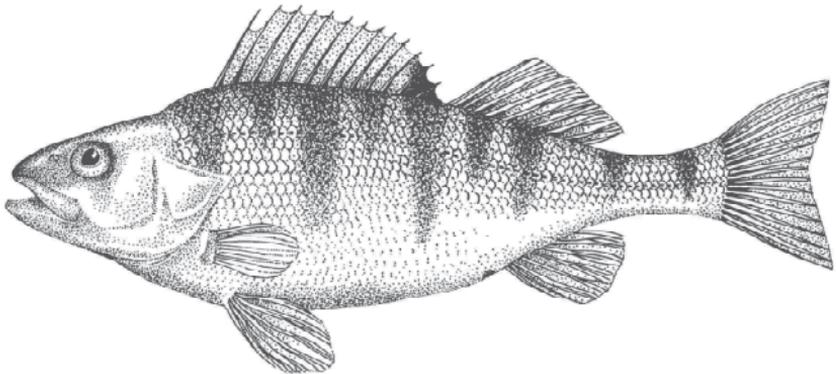
Silberglänzender, mehr oder weniger langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper mit spitzschnauzigem, kegelförmigem Kopf und tief eingekerbter Schwanzflosse. **Fettflosse** zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Schuppen grösser als bei Forellen. Mundspalte eng, reicht höchstens bis zum vorderen Augenrand; Zähne klein oder völlig rückgebildet.



Flussbarsch / Egli (Code: 5)



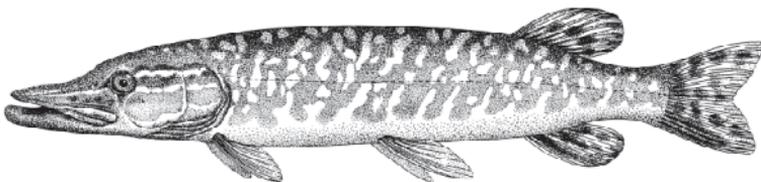
Mit zunehmendem Alter hochrückig. **2 Rückenflossen, von denen die erste 13–17 Stachelstrahlen** und einen schwarzen Fleck am Hinterrand besitzt. Kiemendeckel mit starkem Dorn; Rücken dunkelgrau bis bläulich oder olivgrün; Bauch heller. 6–9 Querbinden oder gegabelte Streifen auf den Seiten. Bauchflossen und Afterflosse rötlich.



Hecht (Code: 6)



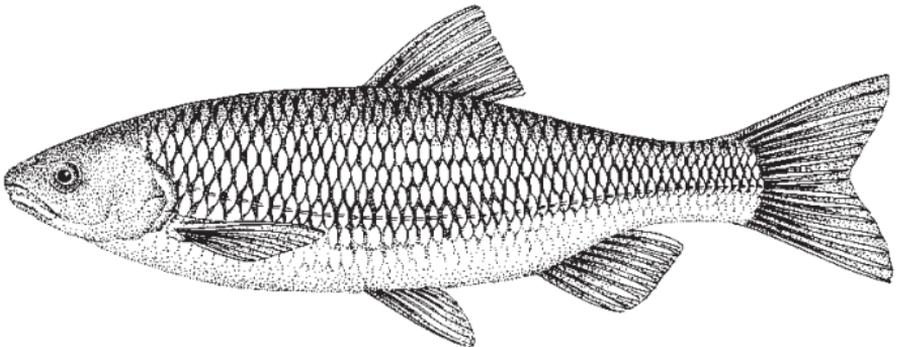
Langgestreckter, seitlich nur wenig abgeflachter Körper. Charakteristisch ist die weit nach hinten versetzte Rückenflosse und das **entenschnabelförmige Maul** mit bis zum Auge reichender Mundspalte. Unterkiefer mit langen Fangzähnen. Rücken braungrün, Flanken heller, gefleckt oder marmoriert, Bauch weiss bis gelblich. Grösse bis ca. 130 cm.



Alet / Döbel (Code: 7)



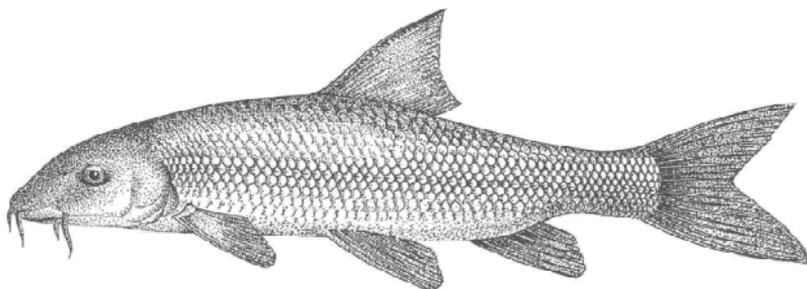
Im Querschnitt fast walzenförmiger Körper; tief gespaltenes endständiges Maul, **grosse derbe Schuppen**. Rücken graugrün bis bräunlich; Flanken silbrig mit Goldglanz, **Schuppen dunkel umrandet** (Netzzeichnung), Bauch- und Afterflossen rötlich. Im Unterschied zum Hasel ist der Rand der Afterflosse nach aussen gewölbt.



Barbe (Code: 8)



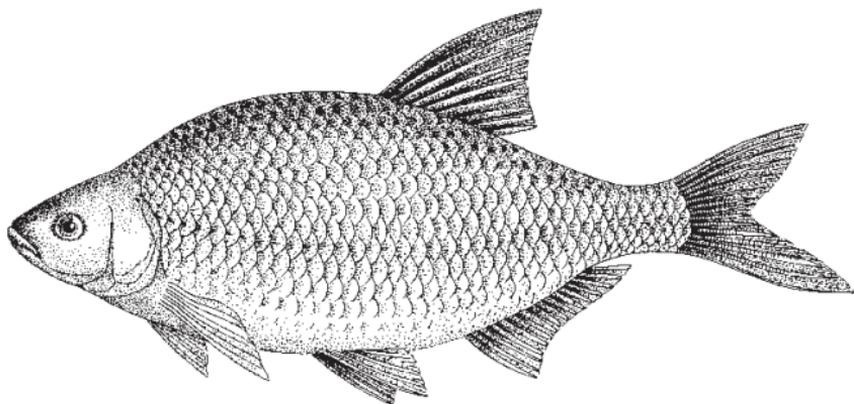
Langgestreckter, schlanker Körper. Typisch ist das stark unterständige Maul mit der rüsselartigen Schnauze und den vier **dicken Barteln an der Oberlippe**. Der erste Strahl (Gliederstrahl) der Rückenflosse ist besonders stark entwickelt. Rücken meist braun bis graugrün, Flanke heller, mit kupfernem oder goldenem Glanz. Bauchseite weisslich. Flossen graugrünlich. Brust-, Bauch- und Afterflosse und Unterteil der Schwanzflosse mit rötlichem Ton.



Brachsmen (Code: 9)



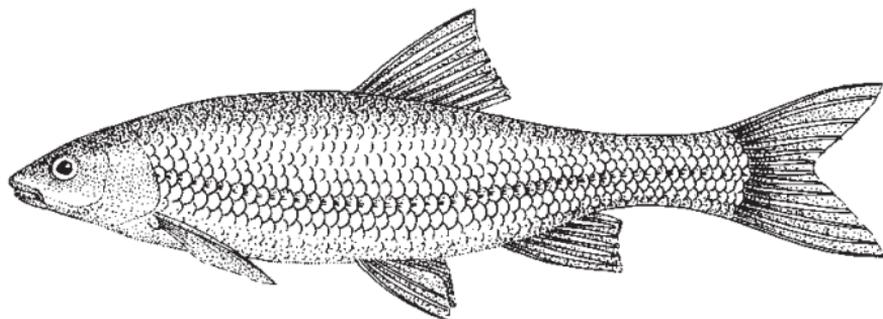
Hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper mit kurzer Rücken- und doppelt so langer Afterflosse. Grosse Schuppen. Rücken der Brachsmen bleifarben, bei älteren Exemplaren z.T. mit Gold- bzw. Kupferglanz; Flanken heller; Bauch weisslich.



Hasel (Code: 10)



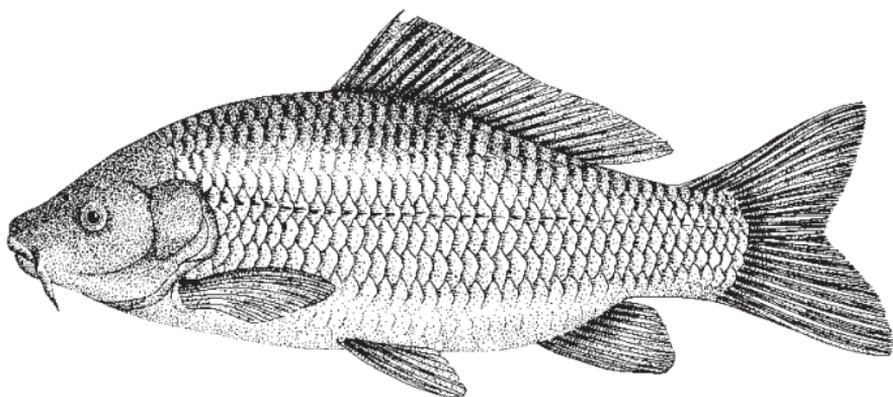
Spindelförmiger, fast drehrunder Körper. Rücken bläulich-grünlich oder stahlblau gefärbt, die Seiten und der Bauch **glänzen silbrig** oder sind gelblichweiss. Rand der Afterflosse beim Hasel, im Unterschied zum Alet eingebuchtet. Auge silbern. Bauchseitige Flossen gelblich.



Karpfen (Code: 11)



Lange Rückenflosse. Zwei lange und zwei kurze Barteln.
Schwanzflosse deutlich eingebuchtet. Grösse: bis 120 cm.



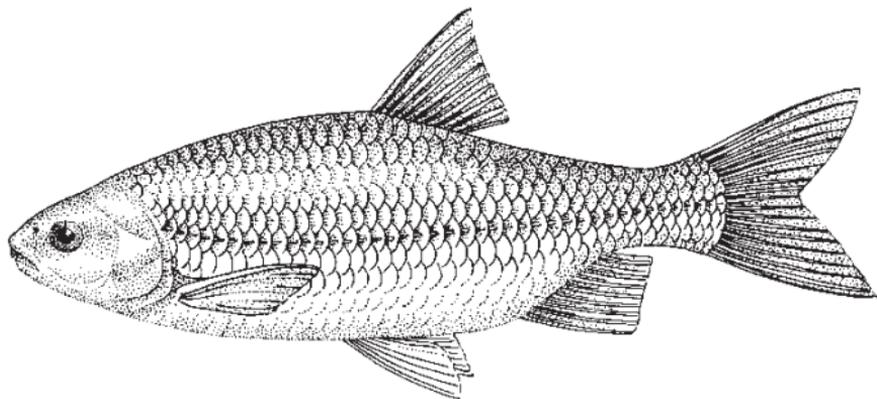
Rotaugen (Code: 12)



Auge rot. Vorderende der Rückenflosse etwa senkrecht über dem Ansatz der Bauchflossen. Maul endständig. Nur Ansätze der Brust-, Bauch- und Afterflossen leicht rötlich gefärbt. Bauchkante zwischen Bauchflossen und After gerundet.

Verwechslungsmöglichkeit: Rotfeder, Alet, Hasel.

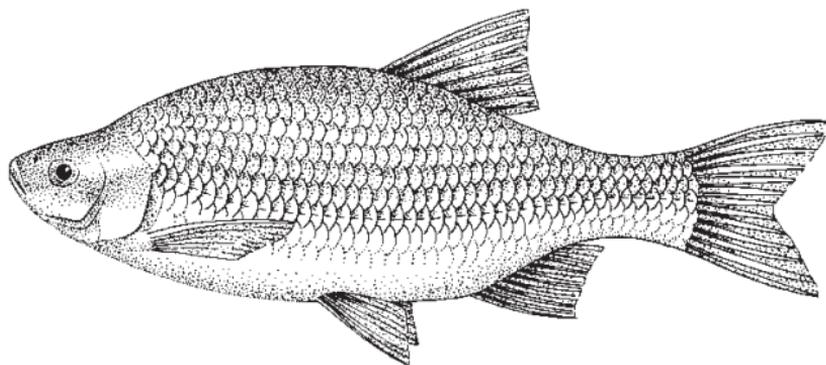
Grösse: bis 40 cm.



Rotfeder (Code: 13)



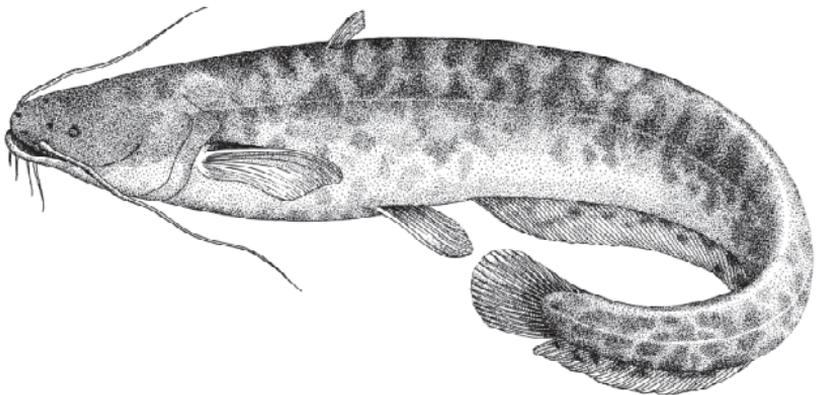
Auge goldglänzend. Körper seitlich abgeflacht. **Vorderende der Rückenflosse deutlich hinter dem Bauchflossenansatz.** Maul leicht oberständig. Ausser Brustflossen alle **Flossen kräftig orange bis rot gefärbt. Scharfe Bauchkante zwischen Bauchflosse und After.** Verwechslungsmöglichkeit mit Rotauge. Grösse: bis 40 cm.



Wels (Code: 15)



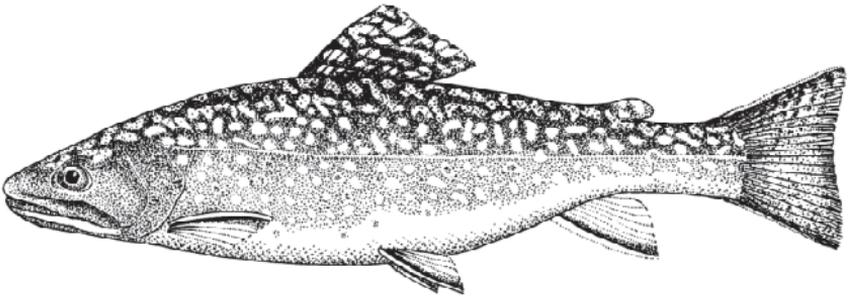
Langgestreckter schleimiger Körper, im hinteren Teil stark seitlich abgeflacht; im vorderen Teil an der Bauchseite abgeplattet, **mit kräftigem Kopf und breitem Maul**. Am Oberkiefer **zwei sehr lange Bartfäden**, am Unterkiefer vier kürzere. Sehr kleine Rückenflosse, ausserordentlich lange Afterflosse. Keine Schuppen, **sehr kleine Augen**. Rückenfärbung schwärzlich blau, braun oder grünlich, Flanken etwas heller, mit dunkler Marmorierung. Länge bis 2,5 m.



Bachsaibling (Code: 16)



Torpedoförmiger, in der Jugend langgestreckter, später eher hochrückiger Körper mit **sehr weiter Mundspalte** und leicht eingebuchteter Schwanzflosse, Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse, Schuppen sehr klein. Olivbrauner Rücken und Rückenflosse gelblich marmoriert, Flanken mit gelben und hellumrandeten roten Punkten. Bauchseitige Flossen rötlich, an der Vorderseite weiss-schwarz gesäumt; **gelber bis rötlicher Bauch**.



Bartgrundel / Schmerle (Code: 17)



Gestreckter, walzenförmiger Körper; nur Schwanzstiel seitlich etwas abgeflacht. Maul leicht unterständig mit **sechs Barteln am Oberkiefer**; unter jedem Auge in Hautfalte ein kleiner, aufrichtbarer Dorn. Schwanzflossenrand gerade oder nur leicht eingebuchtet. Seitenlinie hell, Rücken und Flanken grau braun **marmoriert**, Bauch schmutzig weiss. Rücken- und Schwanzflosse mit dunklen Punktereihen. Kleinfisch: maximal 16 cm lang.

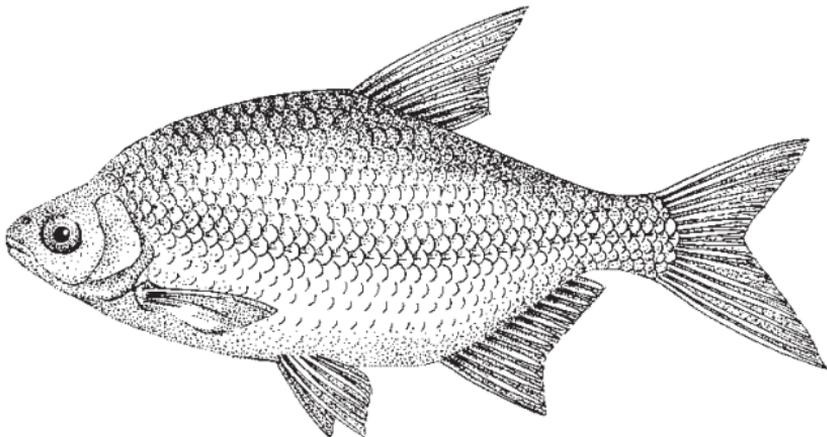


Blicke / Güster (Code: 18)



Hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper (Scheibenform) mit kurzer Rücken- und doppelt so langer Bauchflosse. Grosse Schuppen. Rücken grau- bis schwarzgrün, Flanken heller mit Silberglanz. Die dunkelgrauen Flossen mit zum Teil einen rötlichen Ansatz. Erreicht eine maximale Länge von ca. 35 cm.

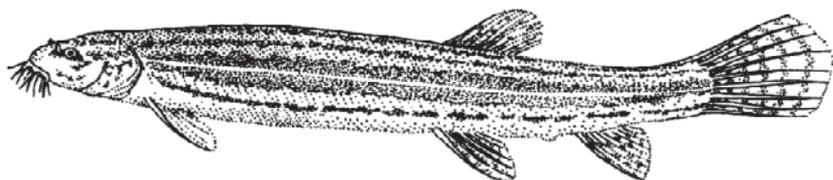
Unterscheidung von Brachsmen: **Augen-Durchmesser gleich gross oder grösser als Schnauzenlänge. Paarige Flossen rötlich.**



Dorngrundel / Steinbeisser (Code: 19)



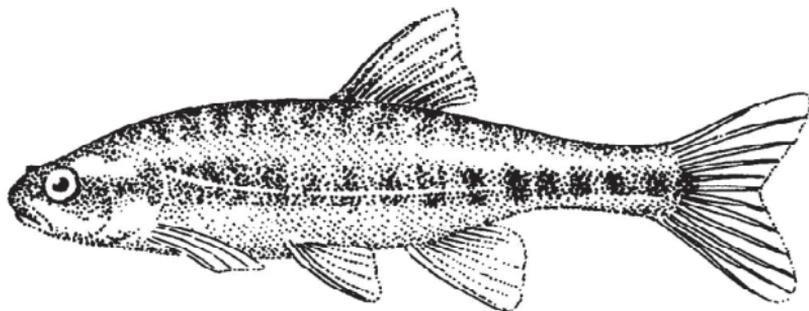
Langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper. Der Name kommt von einem unter jedem Auge vorhandenen, aufrichtbaren zweispitzigen Dorn. **6 Barteln an der Oberlippe**, Rücken bräunlich, Flanken beige, über den Körper verlaufen mehrere gefleckte Längstreifen. Rücken- und Schwanzflosse mit **dunklen Punktereihen**. Kleinfisch, maximal bis 12 cm lang.



Elritze (Code: 20)



Langgestreckter, im Querschnitt fast drehrunder Körper mit kegelförmigem Kopf, vergleichsweise **grosse Augen**. Sehr zarte und feine Schuppen. Rücken meist braungrün; Flanken heller, golden oder silbern glänzend; Bauchseite weisslich; dunkle Querbinden vom Rücken bis unterhalb der Seitenmitte und ein goldglänzender Längsstreifen. Kleinfisch: maximal bis 14 cm.



Goldfisch (Code: 21)

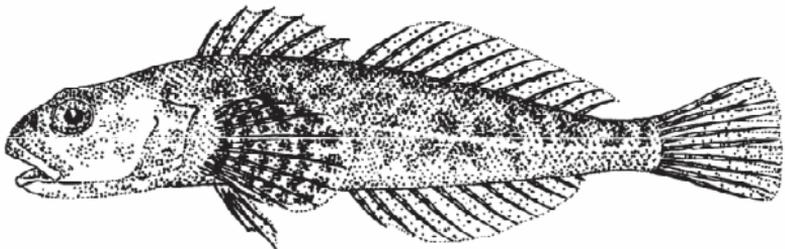


Reine Zuchtfische, nicht einheimisch. Goldfische sind **rotorange bis gelblich gefärbt**, tragen oft weisse oder schwarze Flecken und glänzen golden.

Groppe (Code: 22)



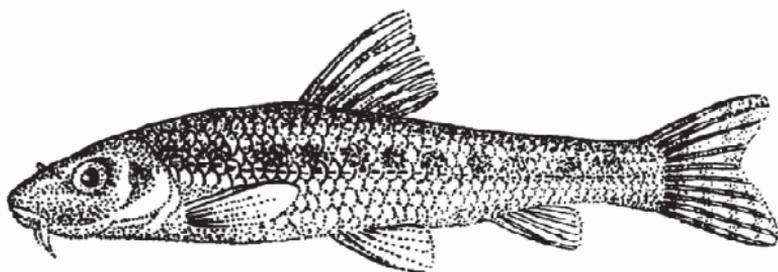
Keulenförmiger, schuppenloser Körper mit breitem, überdimensioniertem Kopf. **Grosses Maul mit wulstigen Lippen.** Kiemen mit kräftigem, nach hinten gebogenem Dorn; brustständige Bauchflossen und sehr grosse Brustflossen. Von den zwei Rückenflossen enthält die vordere Stachelstrahlen. Rücken und Flanken von schwarz über dunkelbraun bis grau, unregelmässig gefleckt. Kleinfisch: Mittellänge 10 - 15 cm, maximal bis 18 cm.



Gründling (Code: 23)



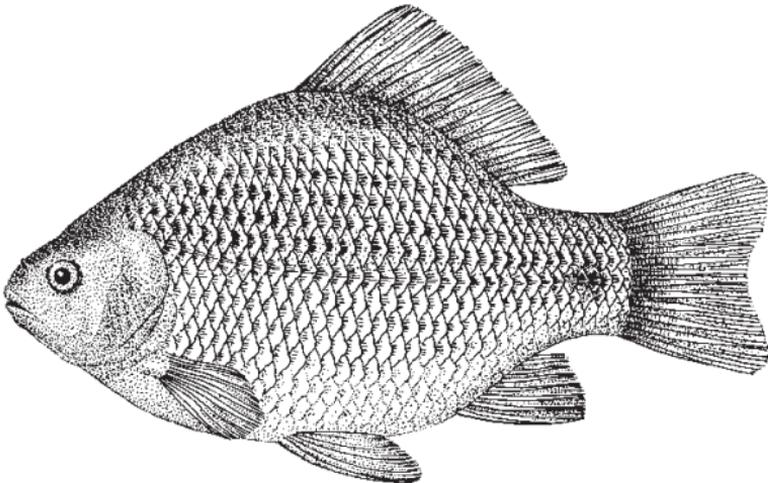
Spindelförmiger, fast drehrunder Körper. Stumpfe Schnauze und unterständiges Maul mit **zwei kurzen Barteln** in den Mundwinkeln. Relativ grosse Schuppen. Rücken graugrünlich oder bläulichbraun; Flanken heller, oft mit bläulich schimmernden Querbänden oder Punkten, Bauch weisslich glänzend. Kleinfisch: Mittellänge 8 - 14 cm, maximal 20 cm.



Karusche (Code: 24)



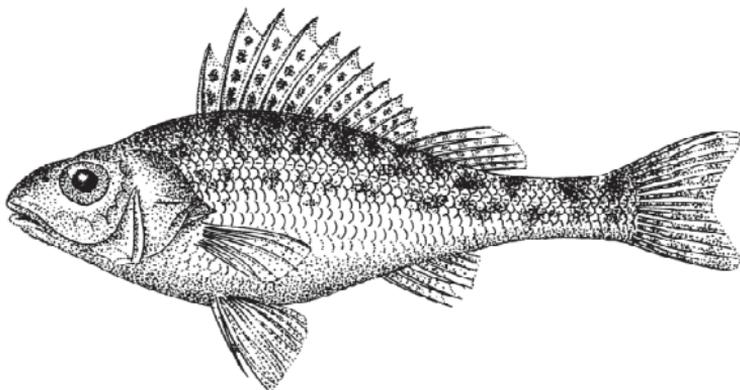
Lange, leicht nach aussen gewölbte Rückenflosse. **Keine Bartfäden.** Körper gedungen, im Alter deutlich hochrückig und seitlich abgeflacht. Schwanzflosse schwach eingebuchtet. Grösse: bis 80 cm.



Kaulbarsch (Code: 25)



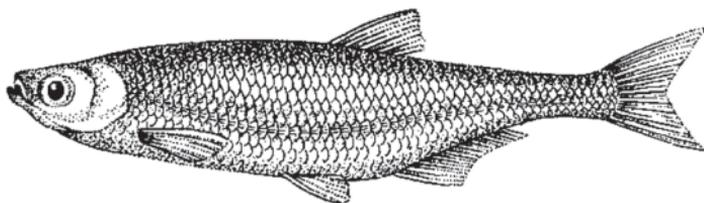
Der Kiemendeckel trägt einen langen, kräftigen Stachel, der Vorkiemendeckel mehrere kurze Stacheln. Im Unterschied zum Egli ist beim Kaulbarsch **die Rückenflosse ungeteilt**. Färbung olivbräunlich bis graugrün und mit dunklen unregelmässigen Flecken, die Flanken sind gelblich.



Laube / Ukelei (Code: 26)



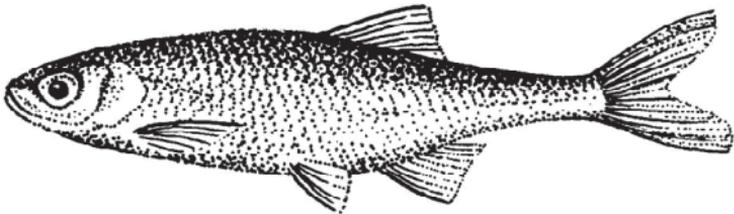
Schlanker, langgestreckter Kleinfisch mit seitlich abgeflachtem Körper. **Oberständiges Maul** mit steil nach oben gerichteter Maulspalte. Zwischen den Bauchflossen und der relativ **langen Afterflosse** ist der Bauch scharf gekielt. Grösse: bis 25 cm.



Moderlieschen (Code: 27)



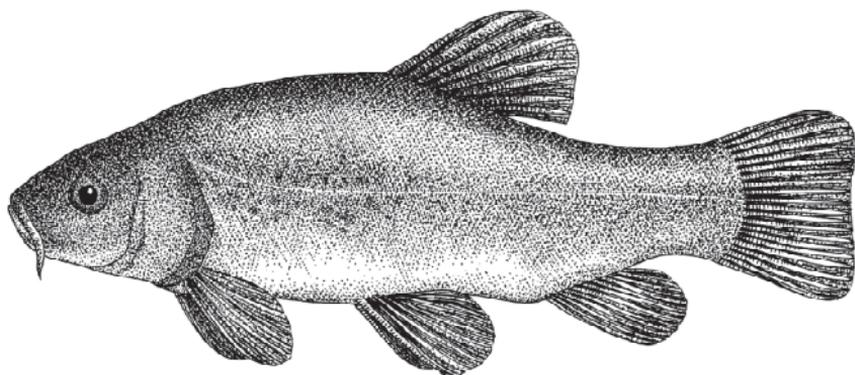
Schlanker, langgestreckter Kleinfisch mit seitlich abgeflachtem Körper. **Oberständiges Maul** mit steil nach oben gerichteter Maulspalte. Zwischen den Bauchflossen und der relativ **langen Afterflosse** ist der Bauch scharf gekielt. Grösse: bis 25 cm.



Schleie (Code: 28)



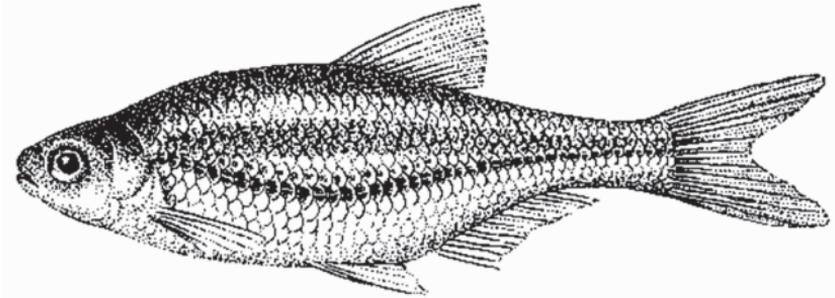
Kräftiger, gedrungener Körper; hoher Schwanzstiel mit nur wenig eingebuchteter Schwanzflosse, **Flossen abgerundet**. **Sehr kleine Schuppen**. Augen klein. **Zwei Barteln an der Oberlippe**. Kaum Verwechslungsmöglichkeiten mit anderen Karpfenfischen. Grösse: bis 60 cm.



Schneider (Code: 29)



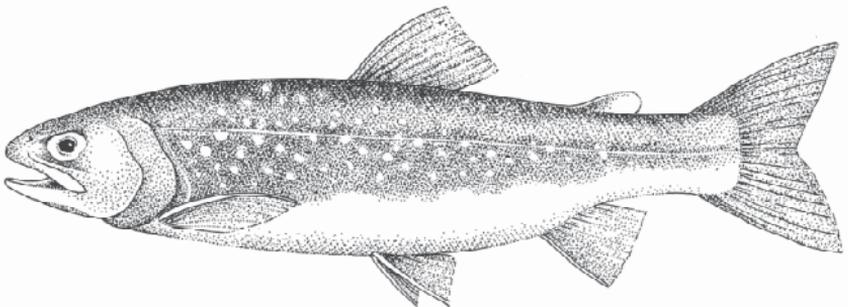
Im Vergleich zu Strömer mit viel längerer Afterflosse und typisch nach unten gebogener, **nahtähnlich schwarz eingefasster Seitenlinie**. Im Vergleich zur Laube (Ukelei) hochrückiger Kleinfisch mit endständigem Maul. Laichreife Tiere mit einem dunklen Längsband oberhalb der Seitenlinie. Bis 16 cm.



Seesaibling (Code: 30)



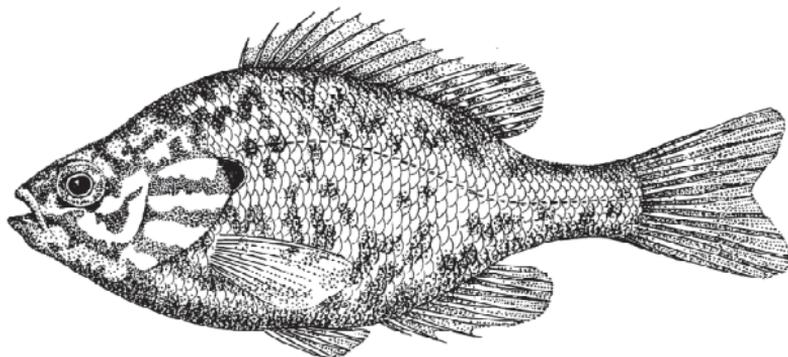
Torpedoförmig, Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Rücken graugrün, blaugrün oder bräunlich; Flanken heller, mit hellen runden Punkten; **Bauch weisslich bis gelblich, in der Laichzeit rot oder orangefarben.** Vorderrand der paarigen Flossen und der Afterflosse mit leuchtend weissem Saum. Mittellänge variiert stark (20 - 45 cm).



Sonnenbarsch (Code: 31)



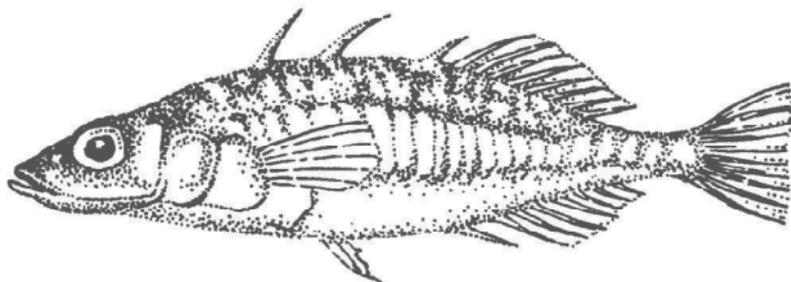
Nicht einheimisch. Der Sonnenbarsch hat einen hohen, seitlich stark zusammengedrückten Körper. Er besitzt eine ungeteilte Rückenflosse und einen kleinen, etwas oberständigen Maul. Er ist **bunt gefärbt** und erreicht bei uns eine Länge bis zu 20 cm.



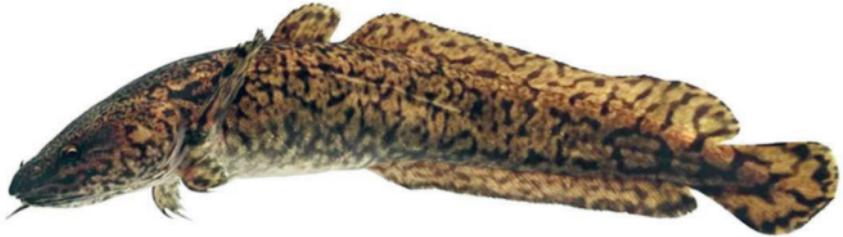
Stichling (Code: 32)



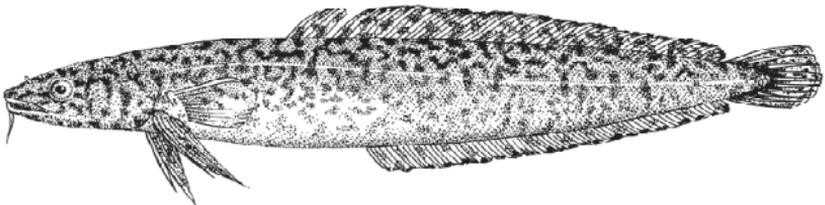
Drei einzelne Stacheln am Rücken. Ohne echte Schuppen, dafür Seitenlinie und Schwanzstiel mit Knochenplatten bedeckt. Rücken blaugrau bis olivgrün, Flanken metallisch glänzend, Bauch weisslich. Zur Laichzeit Männchen mit blaugrünem Rücken, roter Kehle und Brust. Iris silberblau glänzend, Flossen transparent. Kleinfisch: Bis 8 cm.



Trüsche (Code: 33)



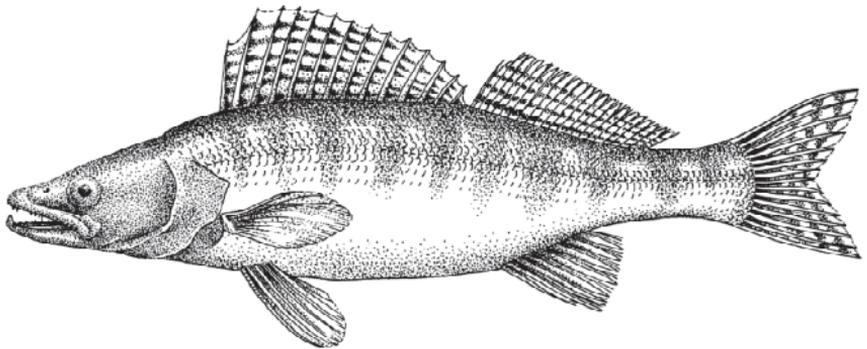
Langgestreckter Körper im hinteren Teil stark seitlich abgeflacht; mit breitem flachem Kopf. Am Ende des **Unterkiefers eine lange Bartel**. Grundfarbe gelboliv bis grünlich mit dunkelbraunen, unscharf abgegrenzten Marmorierungen. Flanken etwas heller; Bauch weisslich. Maximal bis 1 m lang.



Zander (Code: 34)



Spitzes, endständiges Maul, langgestreckter Körper. Beide Kiefer mit **Fangzähnen**. Zwei getrennte Rückenflossen und Stachelstrahlen in Rücken-, Bauch- und Afterflossen. Rücken und Flanken grünlich bis grau, 8–10 dunkle Querstreifen. Mittellänge 40–60 cm, maximal 130 cm lang.

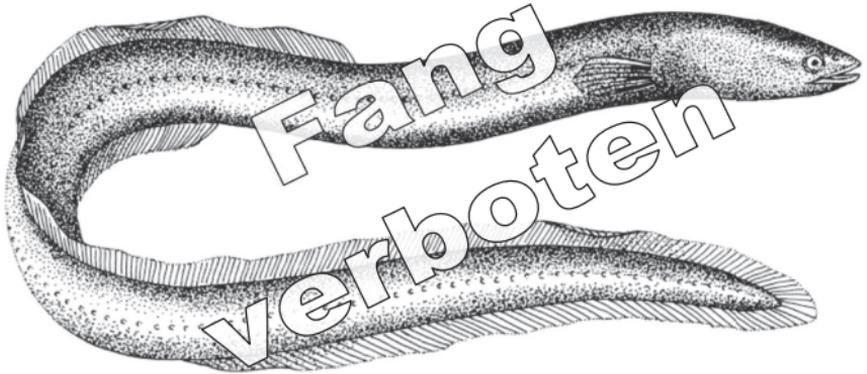


Geschützte Fischarten im Kanton Solothurn

Aal



Schlängenförmiger, langgestreckter, runder Körper. Rücken-, Schwanz- und Afterflosse bilden einen durchgängigen Flossensaum. Dicke Haut mit sehr kleinen eingebetteten Rundschuppen. Oberständiges Maul.



Nase



Vorragende, stumpfe Schnauze; **sehr stark unterständiges Maul** mit querer Spalte. Lippen mit scharfen, kantigen Hornrändern. Grösse: bis 50 cm.



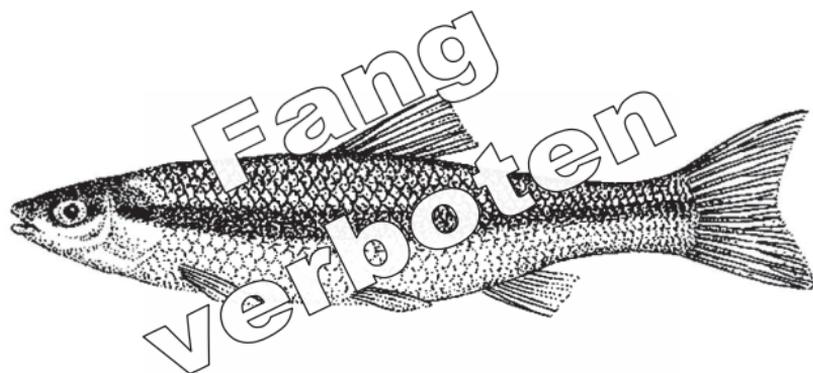
Strömer



Langgestreckter, seitlich nur wenig abgeflachter, spindelförmiger Kleinfisch mit end- bis leicht unterständigem Maul.

Seitenlinie orangegelb. Zur Laichzeit (März - Mai) v. a. Männchen mit violett-glänzender Längsbinde oberhalb der Seitenlinie.

Brust-flossenansatz orange-rot. Grösse: bis 25 cm.



Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
jf.so.ch

